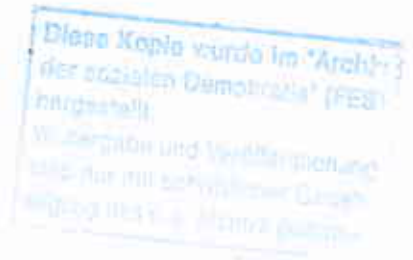


Tarifvertrag Nr. 380

vom 04. März 1986



Zwischen

dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen

einerseits

und

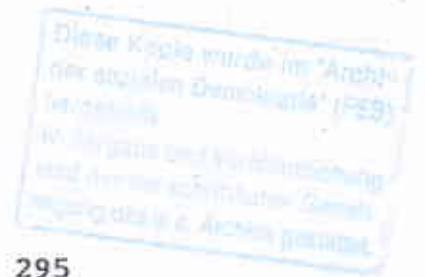
der Deutschen Postgewerkschaft

- Hauptvorstand -

Sitz Frankfurt am Main

andererseits

wird für die Angestellten, Arbeiter und Auszubildenden der Deutschen Bundespost folgender Tarifvertrag geschlossen:



§ 5

Änderung des Tarifvertrages Nr. 295

1. § 1 wird mit Wirkung vom 1. Januar 1986 wieder in Kraft gesetzt.
2. § 1 Abs. 1 Unterabs. 2 erhält folgende Fassung:

"Diese allgemeine Zulage beträgt für vollbeschäftigte Arbeiter 67 DM monatlich."

§ 6

Änderung des Tarifvertrages Nr. 306

§ 3 Abs. 4 wird gestrichen.

Abschnitt III

Auszubildende

§ 7

Vergütungstarifvertrag

1. Die Ausbildungsvergütung gemäß § 4 Abs. 1 TV Azb beträgt monatlich

im 1. Ausbildungsjahr	580 DM
im 2. Ausbildungsjahr	650 DM
im 3. Ausbildungsjahr	715 DM
im 4. Ausbildungsjahr	805 DM

Der Auszubildende erhält die Ausbildungsvergütung des Ausbildungsjahres, in dem er sich nach der Ausbildungsordnung für Auszubildende bei der Deutschen Bundespost befindet.

2. Die Ausbildungsvergütung nach Nr. 1 erhöht sich nach Vollendung des 18. Lebensjahres um 40 DM.

Das 18. Lebensjahr gilt mit Beginn des Kalendermonats als vollendet, in den der Geburtstag fällt.

3. Die Ausbildungsvergütung nach Nr. 1 ist gemäß § 4 Abs. 4 Unterabs. 1 TV Azb bei Gewährung von

Kost	um 132,43 DM
Unterkunft	um 45,74 DM
Kost und Unterkunft	um 178,17 DM

monatlich zu kürzen.

4. Die Unterhaltsbeihilfe nach § 13 TV Azb beträgt monatlich 178,17 DM.

§ 8

Änderung des TV Azb

In § 14 a Abs. 2 wird der Betrag "200,- DM" durch den Betrag "300 DM" ersetzt.

§ 9

Änderung des Tarifvertrages Nr. 308

In § 7 a Abs. 2 wird der Betrag "200 DM" durch den Betrag "300 DM" ersetzt.

Abschnitt IV

Sonstige Regelungen

§ 10

Inkrafttreten, Laufzeit

1. Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft.
2. Die §§ 1, 3 und 7 dieses Tarifvertrages - Vergütungs- und Lohnstarifverträge - können mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Dezember 1986, schriftlich gekündigt werden.

Bonn, den 04. März 1986

Der Bundesminister für das
Post- und Fernmeldewesen



Deutsche Postgewerkschaft
- Hauptvorstand -

